

Die wichtigsten Informationen zum Thema „Scheidung“

Wann ist eine Scheidung möglich?

Die wichtigste Voraussetzung für eine Scheidung ist das sog. Trennungsjahr, wenn beide Ehegatten die Scheidung beantragen oder zustimmen.

Falls einer der Ehegatten die Scheidung nach dem Trennungsjahr beantragt und der andere nicht zustimmen und die Ehe fortsetzen will, dann wird dessen Zustimmung erst nach einer dreijährigen Trennung nicht mehr erforderlich sein.

Wie sieht eine Trennung aus und wann beginnt sie?

Die Trennung beginnt mit dem Tage, an dem die Ehepartner sich dazu entschließen, fortan getrennte Wege zu gehen. Das bedeutet insbesondere, dass „Tisch und Bett“ nicht mehr geteilt werden und auch keine gemeinsame Haushaltskasse sowie kein gemeinsamer Haushalt mehr geführt werden.

Eine weitere Voraussetzung ist der Trennungswille: Zumindest ein Ehegatte sollte die Trennung wollen und auch vollziehen.

Eine räumliche Trennung ist nicht voraussetzend, die Trennung kann auch innerhalb der Ehewohnung stattfinden. Bei einer Trennung innerhalb der Ehewohnung besteht jedoch die Gefahr, dass einer der Ehepartner sich nicht scheiden lassen will und behaupten könnte, dass eine Trennung tatsächlich nicht herbeigeführt worden ist. Grundsätzlich gilt, dass derjenige das Bestehen und den Zeitpunkt der Trennung beweisen muss, der behauptet getrennt zu sein. Hierfür kommen Zeugen in Betracht, die die Trennung bestätigen oder auch ein Vertrag zwischen den beiden Ehegatten, der den Zeitpunkt der Trennung festhält. Probleme ergeben sich jedoch beim Zeugenbeweis, denn meistens sind innerhalb der Ehewohnung keine Zeugen vorhanden.

Ablauf der Ehescheidung

Nachdem das Trennungsjahr verstrichen ist, kann ein Scheidungsantrag beim zuständigen Familiengericht eingereicht werden, dies kann nur wirksam durch einen Anwalt geschehen. Dieser Scheidungsantrag wird daraufhin durch das Gericht an den anderen Ehegatten zugestellt. Zugleich fordert das Gericht den anderen Ehegatten auf, anzugeben, ob er ebenfalls geschieden werden will. Kommt das Gericht zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen einer Scheidung vorliegen könnten, so wird ein Verhandlungstermin anberaumt.

Zum Verhandlungstermin haben beide Ehegatten zu erscheinen, dabei wird die Richtigkeit der schriftlichen Ausführungen durch das Gericht geprüft. Das Gericht fragt die Ehegatten, ob das Trennungsjahr abgelaufen ist und ob sie die Ehe nicht mehr fortsetzen wollen. Wird das durch beide Ehegatten bestätigt, so wird das Gericht den Scheidungsbeschluss verkünden.

Der Scheidungsbeschluss wird rechtskräftig, nachdem keine Rechtsmittel innerhalb der hier bestimmten Frist eingelegt worden sind.

Brauchen beide Ehegatten einen Rechtsanwalt?

Der Scheidungsantrag kann nur durch einen Anwalt wirksam eingereicht werden, das bedeutet, dass mindestens einer der beiden Ehegatten einen Rechtsanwalt beauftragen muss. Einen „gemeinsamen“ Anwalt kann es nicht geben, da ein Rechtsanwalt immer nur eine Partei vertreten kann. Falls der andere Ehegatte keine eigenen Anträge vor Gericht stellen möchte, so muss er keinen eigenen Rechtsanwalt beauftragen.

Was ist ein Scheidungsverbund?

Bei Einreichung eines Scheidungsantrages entscheidet das Gericht nur über die Scheidung und von Amts wegen über den Versorgungsausgleich. Regelungen über Sorgerecht, Unterhalt, Umgangsrecht usw. werden in diesem „einfachen“ Scheidungsverfahren nicht getroffen. Daher besteht die Möglichkeit neben dem Scheidungsantrag auch andere Anträge, z.B. über den Unterhalt oder das Sorgerecht in einem „Verbund“ zu stellen. In diesem Fall entscheidet das Gericht über alle Anträge zusammen mit dem Antrag auf Ehescheidung.

In einem Verbund können Regelungen über Folgendes getroffen werden: Versorgungsausgleich, Sorgerecht für die minderjährigen Kinder, Umgangsrecht, Kindesunterhalt für die minderjährigen Kinder, Ehegattenunterhalt, Zugewinnausgleich, Regelungen über Rechte an Ehewohnung und Hausrat.

Versorgungsausgleich – was ist das?

Beim Versorgungsausgleich geht es um die Versorgungsanswartschaften beider Ehegatten, die während der Ehezeit erworben wurden, z.B. Answartschaften bei der gesetzlichen Rentenversicherung. Dieses Verfahren wird von Amt wegen durchgeführt – die Ehegatten sind verpflichtet auf Aufforderung des Gerichts Formulare auszufüllen. Das Gericht holt daraufhin bei den Versorgungsträgern die entsprechenden Auskünfte zur Durchführung des Versorgungsausgleiches ein.

Der Versorgungsausgleich kann durch einen notariellen Ehevertrag, Scheidungsfolgenvereinbarung oder auch durch gerichtliche Vereinbarung ausgeschlossen sein.

Was ist der Unterschied zwischen Sorgerecht und Umgangsrecht?

Ehegatten haben in Regel das gemeinsame Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder. Bei nichtehelichen Kindern hat die Mutter das Sorgerecht – sie kann aber beim Jugendamt eine Erklärung über die gemeinsame Sorge mit dem Vater erklären.

Am gemeinsamen Sorgerecht besteht aufgrund von Trennung oder Scheidung keine Änderung, soweit keine Anträge gestellt werden. Beide Ehegatten haben auch nach der Scheidung das gemeinsame Sorgerecht.

Das Gericht kann auf Antrag das Sorgerecht auf einen Elternteil allein übertragen.

Das Umgangsrecht dient dazu, die Bindung zwischen Kind und dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, zu fördern. Die Eltern sollten eine Regelung treffen, die für das Kindeswohl am besten ist. Im Rahmen dieser Regelungen sind Umstände wie z.B. das Alter des Kindes, die Entfernung der Wohnorte, Arbeitszeiten der Eltern, Bedürfnisse der Kinder und andere Besonderheiten zu berücksichtigen.

Falls Eltern keine Einigung über das Umgangsrecht treffen können, besteht die Möglichkeit die Hilfe des Jugendamtes in Anspruch zu nehmen. Wenn auch dann keine Lösung gefunden werden kann, kann ein Antrag beim Familiengericht gestellt werden, wobei allerdings der Richter zunächst eine einvernehmliche Regelung zu erzielen versucht bis er eine verbindliche Regelung durch Beschluss entscheidet.

Welche Besonderheiten ergeben sich beim Kindesunterhalt?

Grundsätzlich erbringt der Elternteil, bei dem das Kind lebt, den sog. Betreuungsunterhalt, d.h. die Unterhaltspflicht wird durch Erziehung und Betreuung erfüllt.

Lebt das minderjährige Kind nicht mit dem Elternteil in einem Haushalt, so wird Barunterhalt in Geld bezahlt. Der Barunterhalt richtet sich nach Maßgabe der Düsseldorfer Tabelle.

Welche Besonderheiten ergeben sich beim Ehegattenunterhalt?

Beim Ehegatten ist zwischen dem Unterhalt bis zur Rechtskraft der Scheidung und dem Unterhalt nach rechtskräftiger Scheidung zu unterscheiden.

Der Unterhalt für die Zeit bis zur Scheidung kann nur in einem gesonderten Antragsverfahren geltend gemacht werden.

Der nacheheliche Unterhalt, also der Unterhalt für die Zeit nach der Scheidung, kann im Scheidungsverbund geltend gemacht werden oder auch in einem isolierten Verfahren.

Haftungsausschluss:

Bitte beachten Sie, dass es sich um allgemeine Informationen handelt, denn jede Situation ist individuell und hat ihre eigenen Besonderheiten. Für etwaige Folgen wird keine Haftung übernommen.